



SCHLOSS OBER NEUNDORF

„ Schloss Ober Neundorf“ e.V

Stand 19.03.2025

SATZUNG - "SCHLOSS OBER NEUNDORF" e.V

Der Schloss Ober Neundorf e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein möchte durch seine Tätigkeit dazu beitragen, das denkmalgeschützte und historisch bedeutsame Schloss Ober Neundorf mit seiner einzigartigen Sgraffitofassade, behutsam und nachhaltig zu sanieren, restaurieren und durch eine denkmalgerechte Nutzung den Erhalt zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern, sowie den unter Denkmalschutz stehenden Park zu pflegen und erhalten.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „ Schloss Ober Neundorf e.V." (abgekürzt SON e.V.). Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Görlitz.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Satzungszweck:

1. Förderung Denkmalschutz, Denkmalpflege Schloss Ober Neundorf
2. Förderung Naturschutz und Landschaftspflege

Die o.g. Zwecke werden verwirklicht durch:

zu 1. Sicherung, Bewahrung und Sanierung der baulichen Strukturen. Erhalt und Instandsetzung der einzigartigen Sgraffitofassade. Einsatz historischer Baustoffe um einen langfristigen Erhalt zu gewährleisten.

zu 2. Artenschutz durch Schaffung von Brut- und Nistplätzen für Vögel und Insekten. Pflege und Schnitt des heimischen und historischen Baumbestandes. Freilegung und Instandsetzung historischer Wege und Mauern im Park.

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und Strömungen, bestimmten Religionen und sonstigen gesellschaftlichen Kräften tätig.

§ 3 VERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen dem Verein zufließenden Vermögenswerten gebildet.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT VON EINRICHTUNGEN DES SON e. V

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen groben Verstoßes gegen die Satzungsziele und die Interessen des Vereins oder wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Mitgliedspflichten aus dem Verein ausschließen. Als fortgesetzte Nichterfüllung gilt es u. a., wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von je drei Monaten mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand bleibt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Entlastung des Vorstands;
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die ordnungsgemäß, einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 3/4-Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem in der Mitgliederversammlung zu berufenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 DER VORSTAND

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie ein Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Vorstandes.
3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen.
4. Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder oder einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand ist wieder wählbar.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, einen Nachfolger wählen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB, bestellen. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 VERGÜTUNGEN FÜR VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Der Umfang der Zahlungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Auflösungsfall oder bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung, fließt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche sich für den Denkmalschutz sowie Denkmalpflege des Schlosses Ober Neundorf und für die Förderung Naturschutz und Landschaftspflege einsetzt.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde am 19.08.2016 bei der Gründungsversammlung im Schloss Ober Neundorf, Hofeweg 7, 02828 Görlitz beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.

Geändert am 7.Oktober 2016

Geändert am 28.Juni 2019

Geändert am 19.März 2025